

Der Gebrauch von Stearinkerzen und Petroleum ist übrigens nicht bloß bei der heiligen Messe, sondern auch zur bei feierlichen Anlässen stattfindenden Beleuchtung der Kirchen und Altäre untersagt. Nur mit specieller Erlaubnis des Diözesanbischofes wird es geduldet. Als man an die S. R. Congr. die Anfrage stellte: Ob man in Anbetracht der Armut der Kirchen und der Schwierigkeit Olivenöl zu erhalten, anderes vegetabilisches Öl oder Petroleum anwenden dürfe, erließ sie (9. Juni 1864) das von Papst Pius IX. bestätigte Decret: „Generatim utendum esse oleo olivarum; ubi vero haberi nequeat, remittendum prudentiae Episcoporum, ut lampades nutrientur ex aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus.“ Und als manche dieses Decret dahin auslegten, als dürfe man das Petroleum überhaupt nach Belieben gebrauchen, woferne man es nur nicht vor dem Allerheiligsten und vor heiligen Bildern brennen lasse, gab die S. R. Congr. auf gestellte Anfrage über die Zulässigkeit dieser Auslegung (20. März 1869) „re mature persensa“ die Erklärung: „Minime adhiberi posse petroleum vel aliud oleum ex vegetabilibus ad illuminandam Ecclesiam; sed in casu tantum necessitatis ex prudentia Ordinariorum.“ Bei Aussetzung des Allerheiligsten dürfen überhaupt gar keine Öllichter, sondern einzig und allein nur Wachslichter brennen. „An in casu deficienciae reddituum in Expositione Ss. Sacr. lumina ab olio saltem ex parte substitui possint luminibus cereis; et si negative petitur indulsum, ut hoc fiat ex dispensatione — S. R. C. 27. Jun. 1868 rescripsit: Negative. (Gard. I. c. n. 5398.)

Aus den angeführten autoritativen Vorschriften in Betreff des beim Gottesdienste anzuwendenden Lichtes erhellt, welch großes Gewicht die Kirche auf den richtigen Gebrauch desselben legt, und wie sehr sie darüber wacht, dass in dieser Sache keine Missbräuche sich geltend machen. Da diese kirchlichen Bestimmungen nicht bloß directiven, sondern praeceptiven Charakter haben, so wird auch jeder Priester die genaue Beobachtung derselben als Gewissenspflicht betrachten und dafür sorgen, dass bei der Feier der heiligen Messe und bei der Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes nur Kerzen aus reinem Wachs, und woferne der Diözesanbischof wegen Armut der Kirche nicht anderes Öl gestattet, zur Unterhaltung des Ewigen Lichtes nur Olivenöl gebraucht wurde.

Scheyern. P. Bernhard Schmid O. S. B.

X. (Beicht einer Schwerhörigen.) Mit Bittern und Bangen geht Cajus zum erstenmale in den Beichtstuhl. Sein erstes Beichtkind ist ein altes Mütterchen, das unter anderem sich anklagt: Es habe die gebotenen Fastttage nicht gehalten. Nach dem Sündenbekenntnisse stellt Cajus pflichtgemäß die entsprechenden Fragen, doch siehe da, er erhält entweder gar keine oder eine ganz verkehrte Antwort! Es ist unserem Neopresbyter klar, dass er eine Schwer-

hörige vor sich habe. Cajus ist in großer Verlegenheit. Doch nach einigem Zaudern entschließt er sich, die Pönitentin, da er sie sonst für gut disponiert hält, unbedingt zu absolvieren und gibt derselben auch eine sehr kleine Buße auf, weil er mit dem Beichtkind nicht sprechen konnte, ohne von den Umstehenden verstanden zu werden. Es fragt sich nun, ob Cajus recht gehandelt habe oder nicht.

Cajus hat ganz richtig gehandelt, da er erst nach dem Sündenbekenntnis zur Kenntnis der Schwerhörigkeit gekommen ist und deshalb das Beichtkind nicht mehr an einen anderen Ort führen oder auf eine spätere Zeit bestellen konnte, ohne bei den Umstehenden den Verdacht einer schweren oder auch nur zweifelhaft schweren Sünde hervorzurufen, um die der Beichtvater genauer fragen müsse. Deshalb hat auch Cajus ganz richtig bloß eine sehr kleine Buße auferlegt. Der Grund dieser Handlungsweise ist zu suchen in der ängstlichen Sorgfalt, ja das Beichtsiegel nicht zu verletzen. Die materielle Vollständigkeit der Beicht muss hier der Rücksicht auf das Beichtsiegel weichen. Es genügt die formelle Vollständigkeit der Beicht, weil die materielle moralisch unmöglich ist.

Anders wird aber der Beichtvater vorgehen, wenn er vor dem Sündenbekenntnisse erkennt oder schon aus Erfahrung weiß, er habe ein schwerhöriges Beichtkind vor sich. In diesem Falle wird er entweder dasselbe auf eine andere Zeit bestellen oder mit demselben einen anderen Ort aussuchen, um seiner Fragepflicht Genüge leisten zu können, wenn ihm nicht bei Frauenspersonen die Klugheit und die Rücksicht auf den guten Ruf es ratslich erscheinen lassen, sich auch hier mit der formellen Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses nothwendigerweise zu begnügen. (Cf. S. Alphonsus, praxis confessarii, 104; Lehmkuhl, Theologia moralis, edit. VI. tom. 2. 328. Reuter, der Beichtvater, 193.)

St. Pölten. Dr. Joh. Döller, bishöfl. Secretär.

XI. (**Ungültige Hebammentaufe.**) Ein Seelsorger wurde einmal kurz vor Mitternacht zu einer Wöchnerin gerufen, indem man ihm mittheilte, dass die Mutter, nachdem sie ein äußerst lebensschwaches Kind geboren, selbst in Todesgefahr sei. Im Hause der Wöchnerin angekommen, waltete der gerufene Priester seines Amtes, stellte aber sofort an die anwesende Hebamme die Frage, ob das neugeborne Kind die Notaufe schon empfangen habe. Sie antwortete hierauf mit „Ja.“ „Bitte, wie haben Sie die Taufe gespendet?“ „Nun ich habe getauft und gesagt: Alois, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“ „Recht. Aber wie haben Sie es gemacht, wie haben Sie sich angestellt?“ „Nun ich ließ Wasser auf den Kopf des Kindes gießen und sprach: Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“